

---

**Regierungsentwurf  
vom 18. September 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13959)  
für ein drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der  
mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie [BEG III]**

---

**Stellungnahme  
des  
Bundesverband der Freien Berufe e.V.**

Brüssel/Berlin, den 22. Oktober 2019

**Bundesverband der Freien Berufe**

Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78

Avenue de Cortenbergh 116 – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 50010-50 Fax: +32 2 51210-55

Email: [info-bfb@freie-berufe.de](mailto:info-bfb@freie-berufe.de)

[www.freie-berufe.de](http://www.freie-berufe.de)

## I. Allgemein

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,43 Millionen selbstständigen Freiberufler steuern rund 327 Milliarden Euro und damit 10,9 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über vier Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 125.000 Auszubildende. Die Freien Berufe verfügen über ein intaktes Ausbildungssystem. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Grundsätzlich begrüßt der BFB das Bestreben der Bundesregierung, den Mittelstand von Bürokratie zu entlasten. Des Weiteren bewerten wir positiv die Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch vorliegender Steuerunterlagen (Ziffer 2), die zu deutlichen Kosteneinsparungen bei den Unternehmen führen werden. Darüber hinaus befindet der BFB die Ansätze zur Digitalisierung in den sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahren für richtig und zielführend (Ziffer 7).

Trotzdem fehlen nach BFB-Sicht in dem Regierungsentwurf viele Punkte, die seit Längerem als dringend bewertet werden. Beispielsweise sollte das Aufbewahrungsregime im Steuerrecht neu geordnet und die Fristen verkürzt werden. Der BFB hat sich erlaubt, weitere Anregungen im Bereich Umsatzsteuerrecht (Ziffern 5, 6 und 7) zu unterbreiten. Es wäre zu begrüßen, wenn im Sinne der Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, der Förderung von Innovationen und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland die Anregungen des BFB Berücksichtigung finden würden.

## II. Im Einzelnen:

### 1. Artikel 3: Änderung der Abgabeordnung- Nr.1-§138 Absatz 1b

#### a) Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse

Gemäß § 138 Absatz 1b Satz 1 – neu – AO-E sind Steuerpflichtige anlässlich einer Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit verpflichtet, dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Bisher mussten weitere Auskünfte nur auf Anforderung der Finanzbehörde erteilt werden, was aus § 93 Absatz 1 AO abgeleitet wurde. Ein ermessensgerechtes und überprüfbares Auskunftersuchen der Finanzbehörde ist nach dem Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen. Diese Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen ist abzulehnen. In der Praxis ist es für viele Existenzgründer zu Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht erkennbar, dass sie – auf elektronischem Weg – Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bereitstellen müssen.

**Aus BFB-Sicht wird der Gesetzeszweck, den Bürokratieabbau die Wirtschaft zu entlasten, Innovationen zu fördern und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, nicht erreicht, wenn bereits bei der Anzeige einer Betriebseröffnung Unsicherheiten bestehen. Die Finanzverwaltung sollte gerade den steuerpflichtigen (Jung-)Unternehmern unterstützend beiseite stehen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.**

#### b) Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht

Hiermit wird geregelt, dass Auskünfte über rechtliche und tatsächliche Verhältnisse an das Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Mit Blick auf die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und die Digitalisierung ist es sinnvoll, zukünftig auf den postalischen Versand eines amtlichen Vordruckmusters zu verzichten. Mit der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung müssen für die Übergangszeit und bis zur Zurverfügungstellung sämtlicher technischer und organisatorischer Voraussetzungen durch die Finanzverwaltung Ausnahmen geschaffen werden. Bisher ist es einem Existenzgründer beispielsweise erst möglich, ein Elster-Benutzerkonto anzulegen, wenn eine Steuernummer bereits vergeben wurde. Die elektronische Übermittlung des Formulars ist für junge Unternehmer, die noch keine Steuernummer haben, bis dato gar nicht möglich. Insofern ist es zu begrüßen, dass neben einer Härtefallregelung in § 138 Absatz 1b Satz 3 –AO-E in der Gesetzesbegründung eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgesehen ist, im Einvernehmen mit den

obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben Ausnahmen von der Übermittlungspflicht zu bestimmen.

Allerdings ist der entsprechende § 138 Absatz 1b Satz 4 – neu – AO-E im Gesetzentwurf – wohl versehentlich – gar nicht aufgeführt worden (vgl. Seite 9 des Entwurfs).

**Der BFB plädiert dafür, dass die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an Auskunftsverlangen der Finanzverwaltung geknüpft werden muss. Des Weiteren sind die Regelungen zur Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht begrüßenswert, wenn Ausnahmen hinreichend über ein BMF-Schreiben abgedeckt werden. Dafür muss der Gesetzentwurf § 138 Absatz 1b Satz 4– AO-E ergänzt werden.**

## **2. Artikel 3 Nr. 2 – § 147 Absatz 6 Satz 6 –AO-E – Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen**

Hiermit werden Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen für die Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung bei der Außenprüfung auf fünf Jahre eingeführt.

**Diese werden seitens des BFB ausdrücklich begrüßt.** Dass Datenverarbeitungssysteme auch nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung für den unmittelbaren und mittelbaren Zugriff der Finanzverwaltung bei einer Außenprüfung aufbewahrt werden müssen, stellt derzeit eine bürokratische und kostenintensive Belastung der Unternehmen dar. Die Aufbewahrung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger über den Fünfjahreszeitraum hinaus ist zudem für die Mehrheit der Unternehmen kostengünstig realisierbar.

**Der BFB regt jedoch an, die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht insgesamt so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen.** Derzeit ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist dabei nicht erkennbar. Somit ist das derzeitige System fehleranfällig und führt dazu, dass aus Vorsichtsgründen regelmäßig zu viele Unterlagen aufbewahrt werden. Wenn mit der Neuregelung Anreize zu zeitnahen Betriebsprüfungen geschaffen werden, ist diese Neuerung ebenfalls begrüßenswert.

### 3. Artikel 6 Änderungen im Einkommensteuergesetz

#### Artikel 6 Nr. 3 § 40a EStG-E – Erweiterte Möglichkeiten für die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten

a) Im Artikel 6, Nr.3 §40a wird die durchschnittliche Tageslohngrenze für die Lohnsteuerpauschalierung von 72 auf 100 Euro angehoben.

**Der BFB unterstützt diese Anhebung. Es wäre sinnvoll, wenn auch Tätigkeiten, die oberhalb des Mindestlohns vergütet werden, von der Lohnsteuerpauschalierung erfasst werden können.**

b) In § 40a Absatz 4 Nr. 1 EStG-E wird der pauschalierungsfähige Stundenlohn von 12 auf 15 Euro angehoben.

**Diese Änderung wird ebenfalls begrüßt.**

c) Mit einem neuen Absatz 7 in § 40a EStG-E wird die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen, auf ausführliche Erhebung der elektronischen Lohnsteuermerkmale arbeitgeberseitig zu verzichten.

**Die Einführung eines neuen Absatzes 7 in § 40a EStG-E erscheint geeignet, Unternehmen zu entlasten und Abgrenzungsfragen zu vermeiden.**

#### 4. Artikel 6 Nr. 4 – § 40b EStG-E – Lohnsteuerpauschalierung bei Zukunftssicherungsleistungen

Vorgesehen ist die Anhebung des Durchschnittsbeitrags, bis zu dem der Arbeitgeber die Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung pauschal besteuern kann, von 62 Euro auf 100 Euro im Kalenderjahr. Allein die Tatsache, dass der Betrag seit etwa 20 Jahren unverändert geblieben ist, begründet in ausreichendem Maß eine Anhebung. Besonders begrüßenswert ist, wenn diese Anhebung und der damit verbundene Inflationsausgleich dazu führen, dass Arbeitgeber das Absicherungsniveau ihrer Arbeitnehmer anpassen.

**BFB unterstützt die Erhöhung der Pauschbeträge, dieser Vorschlag greift allerdings zu kurz.**

***Im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich weitere Pauschalbeträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert sind und ebenfalls dringend einer Anpassung bedürfen. Beispielsweise zu nennen sind der Sparer-Pauschalbetrag über 801 Euro pro Jahr sowie der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 Euro.***

***Gleiches gilt für die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter, die es aus unserer Sicht ebenfalls anzuheben gilt. Vor dem Hintergrund der immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen empfiehlt sich eine Überprüfung der Absetzung für Abnutzung-Tabellen, deren letzte Reform ebenfalls bereits 20 Jahre zurückliegt, und***

*eine Verkürzung der Abschreibungszeiträume bei zahlreichen technologienahen Wirtschaftsgütern.*

#### **5. Artikel 7 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG**

Mit dieser Änderung soll die Kleinunternehmergrenze von 17.500 auf 22.000 Euro angehoben werden. Diese Ausnahme von der Umsatzsteuererhebung bedeutet für Kleinunternehmer eine deutliche Vereinfachung. Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten ist die von Deutschland festgelegte Grenze sehr niedrig. In der Mehrzahl der anderen Staaten ist der Betrag spürbar höher, teilweise fast doppelt so hoch. **BFB begrüßt die Anhebung der Kleinunternehmergrenze.**

Für den Bereich der Umsatzsteuer liegen verschiedene weitere Vorschläge vor, die die Praxis spürbar entlasten und für mehr Rechtssicherheit sorgen würden. Für die Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft liegt seit dem Frühjahr erfreulicherweise ein Eckpunktepapier des BMF vor.

*Ergänzende Punkte, die aus BFB-Sicht sich im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs realisieren lassen:*

#### **6. Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Existenzgründer**

*Die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Existenzgründer sollte u. E. abgeschafft werden (§ 18 Absatz 2 Satz 4 UStG). Dafür spricht sich auch der Koalitionsvertrag explizit aus. Wir regen daher an, eine entsprechende Änderung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, so dass Existenzgründer ihre Voranmeldungen wieder vierteljährlich abgeben können.*

#### **7. Anhebung der Grenze für die Ist-Versteuerung**

*Mit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. Juli 2015 wurde die Buchführungsgrenze in § 141 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AO auf 600.000 Euro Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Damit werden Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 600.000 Euro von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Um die Umsätze im Rahmen der Sollbesteuerung korrekt aufzuzeichnen, bleibt der Bürokratieaufwand für die Umsatzsteuer jedoch erhalten. Die angestrebte Erleichterung durch die Anhebung der Buchführungsgrenze ist damit wirkungslos. Im Ergebnis sollten die*

***Buchführungsgrenze und die Grenze für die Ist-Versteuerung grundsätzlich identisch sein, da anderenfalls die Erleichterungen für kleinere Unternehmen in weiten Teilen ins Leere laufen.***

***Der BFB regt daher an, die Grenze für die Ist-Versteuerung in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG auf 600.000 Euro anzuheben.***

**8. Elektronische Krankmeldungen- Artikel 9 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes) und Artikel 11 Nr. 3 – § 109 SGB IV-E**

Nach dem Regierungsentwurf des BEG III soll die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung zum 1. Januar 2021 eingeführt werden. Danach werden die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, aus von den (Zahn)ärzten vorliegenden Daten zur Arbeitsunfähigkeit eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber bereitzustellen. Mit der intendierten Änderung des Meldeverfahrens soll die Notwendigkeit entfallen, dass gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte eine Papierbescheinigung bei ihrem Arbeitgeber einreichen müssen.

An dem Verfahren zur Ausstellung beziehungsweise Aushändigung der papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den (Zahn)arzt soll jedoch insbesondere mit Blick auf den hohen Beweiswert, der einer solchen Bescheinigung zukommt, festgehalten werden (siehe § 5 Absatz 1a Entgeltfortzahlungsgesetz und § 109 Absatz 1 Satz 4 SGB IV).

**Der BFB begrüßt die Änderung des Meldeverfahrens grundsätzlich, da sie einen Schritt zur Entlastung der Arbeitgeber darstellt.** Bei der genauen Ausgestaltung des Verfahrens ist aber darauf zu achten, dass es sowohl für Unternehmen mit eigener Lohnbuchhaltung wie auch für Unternehmen, die sich dazu ihres Steuerberaters bedienen, gleichermaßen praxistauglich ist. Steuerberater werden als Dienstleister von ihren Mandanten aus dem Kreise der kleinen und mittleren Unternehmen mit der Erstellung von Lohnabrechnungen beauftragt. Allein über das Rechenzentrum der Steuerberater, die DATEV eG, werden monatlich mehr als 12 Millionen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellt. Bisher sieht der Gesetzentwurf keine klarstellende Regelung vor, wie Steuerberater als lohnabrechnende Stelle in diesen neuen Prozessablauf eingebunden werden. **Im Gesetz muss daher klargestellt werden, dass der Berufsstand die Möglichkeit erhält, für seine Mandanten den Abruf vorzunehmen.**

**BFB empfiehlt dringend der Bundesregierung, eine Übermittlung der Daten von den Krankenkassen an die Arbeitgeber einzuführen. Bei der Regelung der Detailfragen dieses neuen Verfahrens sollten die Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Lohnabrechnenden Stellen einbezogen werden. Des Weiteren sollte in einem neuen Absatz 6 des § 109 SGB IV eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass die steuerberatenden Stellen den Arbeitgebern gleichgestellt sind.**

Arbeitgeber sollten nur solche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abfragen dürfen, für die der Arbeitnehmer Ansprüche auf Entgeltfortzahlung geltend macht oder seine Abwesenheit entschuldigen muss. Für Zeiträume, in denen aus anderen Gründen als der Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitsverpflichtung besteht, bedarf es der Abfragemöglichkeit nicht. Es sind Konstellationen denkbar, in denen der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist, dies dem Arbeitgeber allerdings nicht mitteilen und auch keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung geltend machen möchte. Denkbar wäre dies etwa bei einem Arbeitnehmer, der im Urlaub einen Unfall erleidet, von dem er den Arbeitgeber nicht in Kenntnis setzen möchte.

Nach dem Regierungsentwurf soll das elektronische Meldeverfahren nur für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer gelten. Im Sinne einer echten bürokratischen Erleichterung für Arbeitgeber wird angeregt, ein vergleichbares Meldeverfahren für privat krankenversicherte Arbeitnehmer einzuführen. Ansonsten bliebe es für einen Teil der Arbeitnehmer beim papiergebundenen Verfahren.

**Besonders kritisch sieht der BFB jedoch die Beibehaltung des Verfahrens zur Ausstellung bzw. Aushändigung der papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch Vertrags(zahn)ärzte.** Diese führt zu keiner Entlastung der Vertrags(zahn)arztpraxen und verkehrt die mit dem BEG III verfolgte Zielsetzung eher ins Gegenteil. Denn bei unveränderter Umsetzung der Regelungen in § 109 Absatz 1 Satz 4 SGB IV-RegE und § 5 Absatz 1a Entgeltfortzahlungsgesetz-RegE (EntFG-RegE) würde ab deren Inkrafttreten zusätzlicher Aufwand und damit eine bürokratische Belastung in den Vertrags(zahn)arztpraxen entstehen.

Die Vertrags(zahn)ärzte wären ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, in Erfüllung ihrer Pflicht aus § 295 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 SGB V (in der Fassung des Terminservice- und Versorgungsgesetz) eine Infrastruktur für die digitale Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkasse (Ausstellung einer elektronischen AU-Bescheinigung) und in Erfüllung ihrer Pflicht aus § 109 Absatz 1 Satz 4 Satz 4 SGB IV-RegE und § 5 Absatz 1a EntFG-RegE eine

Infrastruktur für die Ausstellung einer papiergebundenen AU-Bescheinigung vorzuhalten. Das Vorhalten von parallelen Infrastrukturen ist jedoch nicht geeignet, um Bürokratieabbau auch in den Vertrags(zahn)arztpraxen zu erreichen.

Da aufgrund des hohen Beweiswertes, der einer papiergebundenen AU-Bescheinigung zukommt auf das Vorhalten paralleler Infrastrukturen, nach Auffassung des Gesetzgebers vorerst nicht verzichtet werden könne, **regt der BFB an, solange kein für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber geeignetes elektronisches Äquivalent mit gleich hohem Beweiswert zur Verfügung steht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, mit welcher eine Refinanzierung des in den Vertrags(zahn)arztpraxen entstehenden finanziellen Aufwandes für das Vorhalten von parallelen Infrastrukturen ermöglicht wird.**